

**Änderungen des GvKostG zum 01. 05. 2013 durch das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 13 am 18.03.2013.**

**Bundesrat Drucksache 313/12  
Deutscher Bundestag Drucksache 17/10485  
Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)  
Drucksache 17/11894**

Mit dem Mietrechtsänderungsgesetz haben sich auch Änderungen in der ZPO ergeben, so wurde der § 283a ZPO „Sicherungsanordnung“ sowie § 885a ZPO „beschränkter Vollstreckungsauftrag“ eingefügt. Darüber hinaus wurden die §§ 272 und 760 ZPO ergänzt. Der vollständige Gesetzestext kann dem Bundesgesetzblatt Teil I, 2013, Nr. 13, entnommen werden.

Hierdurch ergeben sich für den Gerichtsvollzieher insbesondere Änderungen bei der Räumungsvollstreckung.

Auf diese möchte ich hier kurz ohne Anspruch auf Vollständigkeit eingehen (die Änderung in § 885 ZPO habe ich rot und kursiv dargestellt und den neu eingefügten § 885a ZPO insgesamt kursiv dargestellt). Zu weiteren Erläuterungen und Erklärungen wird auf die Begründung in der Drucksache 17/10485 verwiesen:

### **§ 885 ZPO**

#### **Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen**

*(1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.*

*(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, **einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner** übergeben oder zur Verfügung gestellt.*

*(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend oder wird die Entgegennahme verweigert, hat der Gerichtsvollzieher die in Absatz 2 bezeichneten Sachen auf Kosten des Schuldners in die Pfandkammer zu schaffen oder anderweitig in Verwahrung zu bringen. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, sollen unverzüglich vernichtet werden.*

*(4) Fordert der Schuldner die Sachen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Räumung ab, veräußert der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös. Der Gerichtsvollzieher veräußert die Sachen und hinterlegt den Erlös auch dann, wenn der Schuldner die Sachen binnen einer Frist von einem Monat abfordert, ohne binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung die Kosten zu zahlen.*

*Die §§ 806, 814 und 817 sind entsprechend anzuwenden. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.*

*(5) Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne weiteres herauszugeben.*

### **§ 885a ZPO**

#### **Beschränkter Vollstreckungsauftrag**

*(1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 885 Absatz 1 beschränkt werden.*

*(2) Der Gerichtsvollzieher hat in dem Protokoll (§ 762) die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung vorfindet. Er kann bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer Form herstellen.*

*(3) Der Gläubiger kann bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, jederzeit wegschaffen und hat sie zu verwahren. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er jederzeit vernichten. Der Gläubiger hat hinsichtlich der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.*

*(4) Fordert der Schuldner die Sachen beim Gläubiger nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Einweisung des Gläubigers in den Besitz ab, kann der Gläubiger die Sachen verwerten. Die §§ 372 bis 380, 382, 383 und 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Eine Androhung der Versteigerung findet nicht statt. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.*

*(5) Mit der Mitteilung des Räumungstermins weist der Gerichtsvollzieher den Gläubiger und den Schuldner auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hin.*

*(6) Die Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten als Kosten der Zwangsvollstreckung.*

Insbesondere durch den neu eingefügten § 885a ZPO wird die Praxis der sogenannten „Berliner Räumung“ auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Vorschriften über das Vermieterpfandrecht bleiben durch diese Bestimmungen über die Beschränkung des Vollstreckungsauftrags allerdings unberührt.

Nach Abs. 1 setzt die vereinfachte Räumung dabei nicht voraus, dass der Gläubiger sein Vermieterpfandrecht an den in den Räumen eingebrachten Gegenständen des Schuldners ausübt.

Abs. 2 regelt sodann das Vorgehen des Gerichtsvollziehers bei einer entsprechenden Räumung. Neu ist auch dass der Gerichtsvollzieher hierbei gemäß

Abs. 2 die vorgefundenen frei ersichtlichen beweglichen Sachen dokumentieren muss.

Dabei soll die Dokumentation im Rahmen des über die Vornahme der Vollstreckungshandlung zu fertigenden Protokolls erfolgen. Hierbei muss – nach der Gesetzesbegründung – diese Dokumentation aber nicht die Anforderungen an eine vollständige Inventarisierung erfüllen. Sie soll lediglich einen zuverlässigen Überblick über den zur Zeit der Räumung vorhanden wesentlichen Bestand und Zustand der beweglichen Sachen des Schuldners bieten. Hierfür kann der Gerichtsvollzieher bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer Form herstellen (siehe S. 31 der Begründung zur Nr. 6 Abs. 2 Drucksache 17/10485).

Durch den Gerichtsvollzieher ist in diesen Fällen zu beachten, dass gemäß § 885a Abs. 5 ZPO der Gerichtsvollzieher den Gläubiger und den Schuldner mit der Mitteilung des Räumungstermins auf die Vorschriften über die ordnungsgemäße Sonderung, Verwahrung und Liquidation hinzuweisen hat.

Die Parteien haben sodann unter den Voraussetzungen des geänderten § 760 ZPO Anspruch auf Erteilung einer Abschrift des Protokolls. Dies gilt auch soweit die Dokumentation durch entsprechende Bildaufnahmen erfolgt ist. Hierfür wurde sodann auch ein neuer Auslagentatbestand im GvKostG eingeführt.

**In Folge dieser Veränderungen war auch eine Anpassung des GvKostG erforderlich.**

**Änderungen Paragrafenteil:**

### **§ 17 GvKostG**

#### **Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge**

Auslagen, die in anderen als den in § 15 Abs. 1 genannten Fällen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge entstehen, sind nach der Zahl der Aufträge zu verteilen, soweit die Auslagen nicht ausschließlich bei der Durchführung eines Auftrags entstanden sind. Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) und die Auslagenpauschale (Nummer 714 des Kostenverzeichnisses) sind für jeden Auftrag gesondert zu erheben.

Die Änderung ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 713 in das Kostenverzeichnis und der neuen Nummerierung der derzeitigen Nummer 713

**Änderungen im Kostenverzeichnis 2. Abschnitt:**

Sodann wurde nach KV 240 für die „normale“ Räumung die KV 241 GvKostG für die „Beschränkte Räumung“ für den Fall der Dokumentation durch Bildaufnahmen eingefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
241	In dem Protokoll sind die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren und der Gerichtsvollzieher bedient sich elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 ZPO): Die Gebühr 240 erhöht sich auf.....	85.00 €

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 885a Abs. 2 ZPO befugt, sich im Rahmen der vereinfachten Räumung zum Zwecke der Dokumentation der frei ersichtlichen beweglichen Habe des Schuldners elektronischer Bildaufzeichnungsmittel zu bedienen. Dies soll den Aufwand bei der Protokollierung erleichtern. Hierdurch wird die Dauer der Räumung verkürzt, welches sodann dem Gläubiger und dem Schuldner entgegen kommt, weil hierdurch tendenziell weniger Zeitzuschläge nach Nummer 500 KV GvKostG anfallen dürften. Damit sind diese Bilder sodann als Teil der Protokollierung in das Protokoll nach § 762 ZPO in geeigneter Weise einzuarbeiten.

**Die bisherigen KV 241 und 242 GvKostG erhalten dadurch die KV-Nummern 242 und 243:**

242	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger ..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	100.00 €
243	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	75.00 €

Die Änderung ist Folge der Einfügung der neuen Nummer 241 in das Kostenverzeichnis. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### Änderungen im Kostenverzeichnis 6. Abschnitt:

602	- Entsetzung aus dem Besitz (Nummer 240), Wegnahme ausländischer Schiffe (Nummer 242) oder Übergabe an den Verwalter (Nummer 243).....	25.00 €
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Die Änderung ist Folge der Einfügung der neuen Nummer 241 in das Kostenverzeichnis und der neuen Nummerierung der derzeitigen Nummern 241 und 242

#### Änderungen im Kostenverzeichnis 7. Abschnitt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
700	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten</p> <p>1. Ablichtungen und Ausdrücke,</p> <p>a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;</p> <p>b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen</p> <hr/> <p>für die ersten 50 Seiten .....</p> <p>für jede weitere Seite .....</p> <p><b>für die ersten 50 Seiten in Farbe</b> .....</p> <p><b>für jede weitere Seite in Farbe</b> .....</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ablichtungen und Ausdrücke .....</p>	<p></p> <p>0.50 €</p> <p>0.15 €</p> <p><b>1.00 €</b></p> <p><b>0,30 €</b></p> <p><b>2.50 €</b></p>
	<p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist bei Durchführung eines jeden Auftrags und für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Eine Dokumentenpauschale für die erste Ablichtung oder den ersten Ausdruck des Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der Vermögensauskunft wird von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 oder 261 zu erheben ist. Entsprechendes gilt, wenn anstelle der in Satz 1 genannten Ablichtungen oder Ausdrücke elektronisch gespeicherte Dateien überlassen werden (§ 802d Abs. 2 ZPO).</p>	

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO befugt, sich im Rahmen der vereinfachten Räumung zum Zwecke der Dokumentation der vorgefundenen beweglichen Habe des Schuldners elektronischer Bildaufzeichnungsmittel zu bedienen.

Damit enthält das Protokoll nach § 762 ZPO in diesen Fällen daher entsprechende Lichtbilder, die als Farbausdruck wiederzugeben sind.

Hierfür wurden die entsprechenden Dokumentenpauschalen für solche Farbausdrucke entsprechend dem JVEG angepasst.

### **Neueinfügung eines neuen Auslagentatbestandes KV 713 GvKostG:**

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
713	Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO) .....  Mit der Pauschale sind insbesondere die Aufwendungen für die elektronische Datenaufbewahrung abgegolten.	5.00 €

Der mit der Dokumentation nach § 885a Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO verbundene zusätzliche Zeitaufwand des Gerichtsvollziehers wird nach der Begründung in der Drucksache 17/10485 durch den Zuschlag bei der Gebühr Nummer 241 KV abgegolten.

Die mit der Verwendung digitaler Technik verbundenen baren Aufwendungen, insbesondere für die Datenaufbewahrung (Archivierung), werden daneben durch diese neu eingeführte besondere Auslagenpauschale abgegolten.

Der Umfang der im Rahmen der vereinfachten Räumung vorgefundenen beweglichen Habe des Schuldners kann sehr unterschiedlich sein. Im Einzelfall kann die Menge notwendiger digitaler Fotografien in einer kleinen Mietwohnung gering sein, in einem großen Gewerbeobjekt aber erheblich. Die Höhe der Pauschale ist so bemessen, dass sie im Querschnitt der Fälle ein angemessenes Äquivalent für die Kosten der vorzuhaltenden Speicherkapazitäten darstellt. Mit der Pauschale sind ebenfalls die Aufwendungen für die Bereit- und Instandhaltung einer Digitalkamera abgegolten.

**Die bisherige KV 713 GvKostG erhält nunmehr die KV-Nummer 714:**

714	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag	20 % der zu erhebenden Gebühren – mindestens 3.00 €, höchstens 10.00 €
-----	-------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

Die Änderung ist Folge der Einfügung der neuen Nummer 713 in das Kostenverzeichnis. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

Darüber hinaus soll auch die GVGA entsprechend in § 180a GVGA-E angepasst werden:

§ 180a GVGA

**Beschränkter Vollstreckungsauftrag**  
(§ 885a ZPO)

(1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 180 Absatz 1 beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Protokoll die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung vorfindet. <sup>2</sup>Die Dokumentation muss nicht die Anforderungen an eine vollständige Inventarisierung erfüllen. <sup>3</sup>Sie beschränkt sich auf die in Räumen frei einsehbaren beweglichen Sachen. Behältnisse muss der Gerichtsvollzieher für die Dokumentation nicht öffnen, insbesondere keine Schranktüren öffnen und Schubladen herausziehen, und nicht deren Inhalt zum Teil oder vollständig herausnehmen. <sup>4</sup>Eine Pflicht zur weitergehenden Dokumentation, die unter Umständen mit aufwändigen Feststellungen über den Zustand aller in den Räumlichkeiten befindlichen Sachen verbunden sein kann, trifft den Gerichtsvollzieher nicht. <sup>5</sup>Er kann nach seinem Ermessen bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer oder in analoger Form herstellen. <sup>6</sup>Die elektronischen Bilder sind im Gerichtsvollzieherbüro unter Verwendung geeigneter, den üblichen Standards der Datensicherheit und des Datenschutzes entsprechender elektronischer Speichermedien zu verwahren.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 weist der Gerichtsvollzieher sowohl den Schuldner als auch den Gläubiger ausdrücklich schriftlich auf die Bestimmungen des § 885a Absatz 2 bis 5 ZPO hin.